



Bayerischer
Bezirkstag

Bayerischer Bezirkstag
Ridlerstraße 75
80339 München
T. 089/21 23 89-0
info@bay-bezirke.de

Ausgabe 2/ 2020

Bezirkstag.info

Aus dem Inhalt

Bezirkliche Gesundheitseinrichtungen während der
Corona-Pandemie
Eine Rückkehr in die alte Normalität wird es zunächst nicht
geben

Schnelle Hilfe durch den kommunalen Rettungsschirm
Künftige Finanzierung bleibt dennoch eine Herausforderung

Bildungswerk Irsee startet wieder im September 2020

Gesundheit

Bezirkliche Gesundheitseinrichtungen
während der Corona-Pandemie 3

Bezirkliche Pflegeheime und Wohneinrichtungen
für Menschen mit Behinderungen. 6

Bezirke unterstützen bayerische Landesverbände
der Selbsthilfe in der Psychiatrie 8

Förderung der Sozialpsychiatrischen Dienste
und der psychosozialen Suchtberatungsstellen. 9

Soziales

Bedarfsermittlungsinstrument Bayern 10

Finanzen

Schnelle Hilfe durch den kommunale Rettungsschirm. 11

Kommunales

Schutz- und Hilfsangebote für bedrohte
Kommunalpolitikerinnen und –politiker 12

Bayerischer Bezirkstag

Wie viel Sozialstaat können und wollen wir uns leisten?. 14

Die Road Show der BVS – wird digital!. 15

Bildungswerk Irsee

Bildungswerk Irsee startet wieder im September 2020 16

Impressum

Herausgeber:
Bayerischer Bezirkstag
Ridlerstraße 75
80339 München
089 21 23 89 0
info@bay-bezirke.de
www.bay-bezirke.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Stefanie Krüger, Geschäftsführendes
Präsidialmitglied

Redaktion:
Michaela Spiller
Constanze Hölzl

Erscheinungstermin:
31. Juli 2020

Bezirkliche Gesundheitseinrichtungen während der Corona-Pandemie

Eine Rückkehr in die alte Normalität wird es zunächst nicht geben

Die Kliniken der Bezirke waren sowohl mit ihren psychiatrischen als auch mit ihren somatischen Fachbereichen erheblich von der Corona-Pandemie betroffen. Wesentlich für das Versorgungsgeschehen der Krankenhäuser, Tageskliniken und der Psychiatrischen Institutsambulanzen (PIA) waren die Allgemeinverfügungen des Freistaats Bayern. Für die finanziellen Folgen der Pandemie ist vor allem der sogenannte Corona-Schutzschirm auf Bundesebene mit dem COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz und den Folgeverordnungen ausschlaggebend.

Maßnahmen auf Landesebene

Mit Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP) vom 19. März 2020 wurden alle Krankenhäuser, die im Krankenhausplan des Freistaats Bayern aufgenommen sind, und damit auch die bezirklichen Kliniken für Neurologie, Neurochirurgie, Orthopädie oder Lungenheilkunde etc. aufgefordert, soweit medizinisch vertretbar, bis auf Weiteres alle planbaren Behandlungen zurückzustellen oder zu unterbrechen, um möglichst umfangreiche Kapazitäten für die Versorgung von COVID-19-Patientinnen und Patienten freizumachen. Ausgenommen waren zunächst die Krankenhäuser, die ausschließlich ein psychiatrisches Versorgungsangebot vorhalten.

Mit der zweiten Allgemeinverfügung vom 24. März 2020 – dem „Notfallplan Corona-Pandemie: Allgemeinverfügung zur Bewältigung erheblicher Patientenzahlen in Krankenhäusern“ – wurden die Psychiatrischen Fachkliniken dann nicht mehr ausgenommen. Zusätzlich zum weiterhin geltenden Verbot der Aufnahme elektiver Fälle sollte ab diesem Zeitpunkt das Management der Behandlungskapazitäten nicht mehr von den Kliniken selbst, sondern durch den Ärztlichen Leiter der regionalen Führungsgruppe Katastrophenschutz (FüGK) übergeordnet gesteuert werden.

Infolgedessen hatten die Bezirkskliniken von März bis Mai ihre Regelbelegung auf 50 bis 75 Prozent herunter-

gefahren. Die tagesklinischen Angebote wurden meist nur in einem Notfallmodus aufrechterhalten oder auf wenige Standorte konzentriert und durch Kontaktmöglichkeiten im Einzelfall auch per Telefon oder Video so weit wie möglich ersetzt, da Gruppenangebote aus Hygienegründen auf das Notwendigste zu beschränken waren.

Nachdem ab dem 8. Mai 2020 mit einer weiteren Allgemeinverfügung des StMGP der Stufenplan zu einer „moderaten Rückkehr in den Regelbetrieb“ in Kraft gesetzt wurde, mussten sich die Träger psychiatrischer, kinder- und jugendpsychiatrischer und suchtrehabilitativer „Planbetten“ nicht mehr mit anderen Einrichtungen zur Verteilung der Kapazitäten für COVID-19-Patientinnen und Patienten abstimmen und konnten die Aufnahme wieder eigenständig planen. Somatischen Krankenhäusern wurde mit dem ersten Stufenplan widerruflich gestattet, bis zu 70 Prozent ihrer Intensivkapazitäten und bis zu 75 Prozent ihrer Allgemein- bzw. Normalpflegebetten wieder anders als für die Versorgung von COVID-19-Patientinnen und Patienten zu nutzen.

Diese Allgemeinverfügung enthielt zudem für alle Krankenhäuser detaillierte Vorgaben zu den notwendigen Maßnahmen des Infektionsschutzes, die zum Teil deutlich über das bisher an vielen Kliniken Übliche hinausgehen, wie beispielsweise die Durchführung eines Abstrichs unmittelbar vor Aufnahme mit anschließender Isolierung des Patienten bis zum Vorliegen des Testergebnisses. Die Infektionsschutzmaßnahmen wurden aufgrund der aktuellen Entwicklungen zwischenzeitlich weiter angepasst.

Mit der Verfügung vom 19. Juni 2020 in Reaktion auf das Ende des bayernweiten Katastrophenfalls wurden die wesentlichen Vorhalteplichten der stationären Einrichtungen und deren Einbindung in die Katastrophenschutzstruktur aufgehoben und grundsätzlich eine vollständige Rückkehr in den Regelbetrieb gestattet. Damit wurde auch der Einsatz der Ärztlichen

Leiter der Führungsgruppe Katastrophenschutz und der örtlichen COVID-19-Koordinierungsgruppen beendet.

Als ambulante Leistungen eines Krankenhauses wurden auch in den PIA die direkten Kontakte auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt. Es konnten jedoch durch eine frühzeitige Absprache mit den Krankenkassen in Bayern schon ab März Videosprechstunden mit allen in der PIA beschäftigten Berufsgruppen angeboten und abgerechnet sowie andere Erleichterungen vereinbart werden. Am wenigsten scheinen die stationsäquivalenten Behandlungen (StäB) zu Hause von der Pandemie beeinträchtigt gewesen zu sein.

Rückkehr in die Normalität?

Seit dem 8. Mai kehren die bezirklichen Kliniken zwar langsam in die Regelbelegung zurück, die Tageskliniken werden nach und nach – teilweise mit kleineren Gruppen – wieder geöffnet. Alle Prozesse und Angebote müssen jedoch auch noch mittelfristig unter Infektionsschutzgesichtspunkten gedacht werden und realisierbar sein. Damit ist für längere Zeit die Behandlung der regulären Menge an Patientinnen und Patienten nicht denkbar, denn auch in der Psychiatrie wird weiterhin Freiraum benötigt, um Verdachtsfälle isolieren zu können. Die Freihaltung von Kapazitäten und die Verfügbarkeit von dann benötigten Quarantänemöglichkeiten sind somit immer noch unerlässlich. Es wird künftig auch häufiger eine Versorgung im Einzelzimmer notwendig sein, was bisher nicht die Regel war.

Die geringere Belegung in den Kliniken, Tageskliniken und PIA ist jedoch nicht nur eine Folge von Steuerung. Viele Patientinnen und Patienten nahmen Angebote von Psychiatrie, Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychosomatik aus Sorge vor Ansteckung von sich aus weniger an, als vor der Pandemie und schoben die Behandlung auf, bis es gar nicht mehr ging. Im Einzelfall hat das zu einer größeren Belastung des Patienten aber auch der Angehörigen geführt. Zudem hat die Pandemie bei einigen Patienten den Heilungsprozess verlangsamt.

Ob die Pandemie insgesamt zu einem Anstieg an psychiatrischer Krankenhausbehandlungsbedürftigkeit führen wird, ist noch nicht absehbar. Häufig treten psychische Belastungen erst im Anschluss an eine Krise zu Tage, wenn dies zum Beispiel für den Einzelnen mit langfristigen wirtschaftlichen Folgen verbunden ist.

Eine ganz besondere Belastung stellte die Pandemie für gerontopsychiatrische Stationen dar, gleichermaßen für Patientinnen, Patienten deren Angehörige und für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Diese Stationen waren mit Beginn der Pandemie bald gut belegt. Da es sich dabei im Regelfall nicht um absprachefähige und sehr häufig nicht um bettlägerige, sondern um agile mobile Patientinnen und Patienten handelt, ist die Einhaltung der Infektionsschutzvorgaben hier eine sehr große Herausforderung und muss sich stets an den realen Möglichkeiten messen lassen. Auch muss der Infektionsschutz im Verhältnis zu anderen Schutzrechten stehen. Beispielsweise ist es nicht möglich, eine Person gegen ihren Willen einzuschließen oder gar nur wegen des Infektionsschutzes zu fixieren. Es stellt sich die Frage, mit welchen Konzepten und mit welcher Vorhaltung von Platz und Personal künftig in den Kliniken einer solchen Situation begegnet werden kann und auch muss.

Eine weitere Schwierigkeit war die Abverlegung von akutstationär medizinisch austherapierten Patientinnen und Patienten, die einige Wochen wegen des Aufnahmestopps in Pflegeheimen fast gar nicht oder nur mit großem zeitlichen Vorlauf möglich war und immer noch schwierig ist (siehe auch „Bezirkliche Pflegeheime und Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderungen“, S. 6 dieser Bezirketag.info). Auch hier sollten im Sinne von „lessons learned“ Alternativen diskutiert werden.

Maßnahmen auf Bundesebene

Das COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz, welches am 28. März 2020 in Kraft trat, schafft den bundesrechtlichen Rahmen für die Finanzierung der coronabedingten Kosten für den Bereich der Gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (sog. Corona-Schutzschirm auf Bundesebene). Die Mittel zur Refinanzierung stammen überwiegend aus dem Bundeshaushalt. Der Schutzschirm auf Bundesebene umfasst mit seinen unterschiedlichen Maßnahmen – Freihaltpauschale, Investitionszuschuss, Corona-Mehrkostenpauschale – den voll- und teilstationären Bereich der Bezirkskliniken und zwar sowohl den somatischen als auch den psychiatrischen Teil.

Die Ausgleichszahlungen nach dem Corona-Schutzschirm sollten von Beginn an zum 30. Juni 2020 evaluiert werden. Mit Wirkung zum 9. Juli wurden sie durch die COVID-19-Ausgleichszahlungs-Änderungsverordnung (AusglZÄV) angepasst:

- Die Krankenhäuser können eine tagesbezogene Ausgleichspauschale („Freihaltepauschale“) für jedes Bett, das nicht belegt wird, beantragen. Diese betrug pro vollstationärem Bett bzw. teilstationärem Platz ab dem 16. März bis 12. Juli 2020 einheitlich 560 Euro pro Bett. Seit dem 13. Juli bis zum 30. September 2020 ist sie nun differenziert ausgestaltet und beträgt für die Psychiatrie, Psychosomatik und Kinder- und Jugendpsychiatrie für ein vollstationäres Bett 280 Euro bzw. für einen teilstationären Platz 190 Euro.
- Es gibt einen Investitionszuschuss für zusätzliche Intensivbetten für jedes neu aufgestellte oder „aufgerüstete“ Bett in Höhe von 50.000 Euro.
- Für jeden voll- oder teilstationären Patienten (Fall) gibt es seit dem 1. April (vorläufig bis zum 30. September) eine Corona-Mehrkostenpauschale als Zuschlag in Höhe von 50 Euro für coronabedingte Mehrkosten. Seit dem 9. Juli wurde der Zuschlag für voll- oder teilstationär behandelte COVID-19-erkrankte Patienten auf 100 Euro erhöht (gültig bis zum 30. September 2020).

Fazit

Mit dem COVID-19-Krankenhausesentlastungsgesetz hat der Bundesgesetzgeber äußerst schnell reagiert, um die Liquidität der Krankenhäuser sicherzustellen. Die seit

dem 13. Juli geltende Differenzierung der Freihaltepauschale nach medizinischen Fachbereichen war absehbar. Sie soll sich an den durchschnittlichen Tageserlösen und dem in der Vereinbarung über die pauschalierenden Entgelte für Psychiatrie und Psychosomatik für voll- und teilstationäre Leistungen 2020 ausgewiesenen Wert („Basisentgeltwert“) orientieren. Allerdings werden diese Pauschalen dem deutlich höheren Personalaufwand in der Kinder- und Jugendpsychiatrie nicht gerecht. Angemessen wäre hier eine Pauschale zwischen 420 bis 460 Euro pro Bett.

Ob insgesamt die Maßnahmen ausreichend sind, die Defizite aufgrund der Erlösausfälle somatischer und psychiatrischer Kliniken zu decken, kann noch nicht abschließend beurteilt werden. Bisher fehlt ein Corona-Schutzschirm auf Bundesebene für die PIA, der einen Rahmen für eine Vereinbarung zum Ausgleich der Erlösausfälle auf der Landesebene schaffen könnte. Der Bayerische Bezirkstag ist mit der ARGE Krankenkassen auf Landesebene bereits im Gespräch.

Celia Wenk-Wolff
Referentin Bayerischer Bezirkstag
c.wenk-wolff@bay-bezirke.de

Katharina Schmidt
Referentin Bayerischer Bezirkstag
k.schmidt@bay-bezirke.de

Auswirkungen der Corona-Pandemie in der Eingliederungshilfe

Bereits Ende März haben die bayerischen Bezirke erste Sofortmaßnahmen ergriffen, um den Leistungserbringern im Bereich der Eingliederungshilfe eine gewisse Planungssicherheit zu verschaffen (siehe auch Bezirketag.info Nummer 1/2020).

Inzwischen wurden die Regelungen an die aktuelle Situation angepasst. Auf unserer Webseite finden Sie alle bisherigen Regelungen. Auch aktuelle Informationen werden immer zeitnah veröffentlicht unter www.bay-bezirke.de/corona-pandemie.



Grafik: Nico Alexander Heinz

Bezirkliche Pflegeheime und Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderungen

Welche Lehren können aus der Corona-Pandemie gezogen werden?

Die Corona-Pandemie hat auch das Leben von Bewohnerinnen und Bewohnern und die Arbeit der sie Betreuenden in Pflegeheimen und Wohneinrichtungen für psychisch kranke Menschen in den letzten Monaten stark geprägt. Weil insbesondere in den Pflegeheimen besonders vulnerable Personen leben, die zu den Hochrisikogruppen der COVID-19-Infektion zählen, und weil es zu Beginn der Pandemie auch außerhalb von Bayern zu einer vergleichsweise hohen Anzahl an COVID-19-Todesfällen in Pflegeeinrichtungen kam, wurden zahlreiche Maßnahmen ergriffen, um dem zu begegnen.

Maßnahmen auf Landesebene

In der am 21. März 2020 in Kraft getretenen Bayerischen Verordnung über eine vorläufige Ausgangsbeschränkung anlässlich der Corona-Pandemie wurde nicht nur die Ausgangsbeschränkung verfügt, sondern auch der Besuch in vollstationären Einrichtungen der Pflege, und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, „in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden“ untersagt, um soziale Kontakte soweit wie möglich zu verringern. In weiteren Allgemeinverfügungen des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 3. April 2020 wurde für stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderung sowie für Pflegeheime dann ein genereller Aufnahmestopp ausgesprochen. Neuaufnahmen oder eine Rückkehr in die Einrichtung sollten jedoch in sehr engen Ausnahmefällen möglich sein.

Bedingungen hierfür waren unter anderem die Durchführung einer 14-tägigen Quarantäne und das Vorhandensein der notwendigen Schutzausrüstung sowie die Zustimmung des örtlich zuständigen Gesundheitsamtes. War es räumlich, organisatorisch und personell nicht möglich, die 14-tägige Quarantäne in der Einrichtung zu gewährleisten, konnte dies auch in anderen geeigneten Einrichtungen erfolgen, zum

Beispiel in einer Reha-Klinik oder in der abverlegenden Klinik. Dieser Aufnahmestopp wurde am 25. Mai unter der Voraussetzung, dass ein einrichtungsindividuelles Hygiene- und Schutzkonzept vorliegt, aufgehoben.

Mit Blick auf die Versorgung mit Schutzausrüstung berichteten auch die Heimeinrichtungen der Bezirke gerade zu Beginn der Corona-Pandemie von zum Teil erheblichen Versorgungsschwierigkeiten, so dass auch diese gezwungen waren, sich die notwendigen Materialien zunächst selbst zu beschaffen.

Wie sehr die Bewohnerinnen und Bewohner der bezirklichen Heime an den mittelbaren Folgen der Pandemie wie Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen, ggf. Quarantäne und Isolierung gelitten haben, hing oft auch mit der Absprachefähigkeit des/r einzelnen Bewohners/in zusammen. Je besser ein Bewohner die Einschränkungen verstehen und selbstständig einhalten konnte, desto eher konnte er/ sie damit zurechtkommen und gegebenenfalls selbst entscheiden, den Wochenendbesuch bei der Familie aus Infektionsschutzgründen auch nach der Aufhebung der engen Kontaktbeschränkungen noch etwas aufzuschieben.

Refinanzierung von Ausfällen wegen der Corona-Pandemie

Pflegeheime (SGB XI)

Mit dem Covid-19-Krankenhausentlastungsgesetz wurde in § 150 Abs. 1, 2 SGB XI die Sicherstellung der pflegerischen Versorgung, Kostenerstattung für Pflegeeinrichtungen und Pflegebedürftige geregelt. Den zugelassenen Pflegeeinrichtungen werden die ihnen infolge des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 anfallenden, außerordentlichen Aufwendungen sowie Mindereinnahmen im Rahmen ihrer Leistungserbringung, die nicht anderweitig finanziert werden, erstattet.

Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderung (SGB IX)

Der Bayerische Bezirketag und die Bezirke hatten sich auf Sofortmaßnahmen verständigt, um negative finanzielle Auswirkungen auf die Leistungserbringer zu minimieren (siehe auch Bezirketag.info Nummer 1/2020). Diese wurden zwischenzeitlich verlängert, wobei den aktuellen Entwicklungen in der Corona-Pandemie Rechnung getragen wurde. Daneben wird es zudem erforderlich sein, ergänzende individuelle und aufgrund von Besonderheiten auch abweichende Lösungen zu finden, die mit dem jeweils zuständigen Bezirk zu klären sind.

Welche Lehren können aus der Corona-Pandemie gezogen werden?

Alle Einrichtungen haben das Bestmögliche getan, um ihre Bewohnerinnen und Bewohner zu schützen und dennoch einen erträglichen Alltag zu ermöglichen. Die verschiedenen „Settings“ – ambulant bzw. eigene Häuslichkeit, Krankenhaus, Heim – müssen jedoch stets als kommunizierende Röhren gesehen werden. Werden die Rahmenbedingungen in einem Versorgungsbereich verändert, hat dies Auswirkungen auf die anderen Bereiche. Die Neu- bzw. Wiederaufnahme von Pflegebedürftigen z. B. nach einer akutstationären Behandlung gestaltet(e) sich aufgrund des Aufnahmestopps und auch nach dessen Aufhebung insbesondere in Pflegeheimenrichtungen noch schwieriger als vor der Pandemie. Mittlerweile gibt es an allen Bezirkskliniken mit Gerontopsychiatrie Wartelisten mit akutbehandlungsbedürftigen gerontopsychiatrischen Patientinnen und Patienten, was zu einer großen Belastung für die Betroffenen, aber auch für deren Angehörige werden kann.

Gleiches galt und gilt auch für die Neu- bzw. Wiederaufnahme von Menschen mit Behinderung beispielsweise im Anschluss an eine akutstationäre

Behandlung, insbesondere aus Stationen für intelligenzgeminderte, schwer mehrfachbehinderte Patientinnen und Patienten.

Eine kleine Erleichterung könnte bei künftigen Aufnahmestopps eine differenzierter ausgestaltete Ausnahmeregelung sein. Die Situationen in Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderung sind hoch unterschiedlich. Je nach Zusammensetzung der Bewohnerinnen und Bewohner und Größe der Einrichtung kann eine sehr unterschiedliche Vulnerabilität gegeben sein. Beispielsweise könnten in einer kleinen offen geführten Wohneinrichtung für psychisch kranke Erwachsene unter Umständen viele Bewohnerinnen und Bewohner ohne nennenswerte somatische Vorerkrankungen sein, die in der Lage sind, das Abstandsgebot auch in der Einrichtung einzuhalten. Den Gesundheitsämtern, die einer Aufnahme im Ausnahmefall zustimmen müssten, sollte eine Auslegungshilfe je nach Behinderungsart und Vulnerabilität der Gruppe zur Verfügung gestellt werden, um vor Ort eine differenziertere Betrachtung zu ermöglichen und der jeweiligen Situation im Einzelfall angemessen Rechnung tragen zu können.

Insgesamt aber muss das Versorgungssystem kostenträger- und sozialgesetzbuchübergreifend als ein System gesehen werden. Die Auswirkungen eines Katastrophenfalls, wie im Falle der Corona-Pandemie, müssen gemeinsam betrachtet und Lösungsansätze gemeinsam diskutiert werden, um künftig noch besser dafür gerüstet zu sein.

Celia Wenk-Wolff
Referentin Bayerischer Bezirketag
c.wenk-wolff@bay-bezirke.de

Katharina Schmidt
Referentin Bayerischer Bezirketag
k.schmidt@bay-bezirke.de

Bezirke unterstützen bayerische Landesverbände der Selbsthilfe in der Psychiatrie

Seit mehr als 30 Jahren fördern die Bezirke den Landesverband Bayern der Angehörigen psychisch Kranker (LApK) und seit nunmehr sieben Jahren den Bayerischen Landesverband der Psychiatrie-Erfahrenen (BayPE). Beiden wird dadurch der Betrieb einer hauptamtlichen Geschäftsstelle einschließlich der damit verbundenen Sachkosten ermöglicht.

Beide Verbände haben sich als wertvolle Partner der Bezirke und des Bayerischen Bezirktags erwiesen. Sie sind wichtige Kooperationspartner, um die Selbsthilfe so zu organisieren, dass Betroffene und Angehörige auch im Sinne „nicht ohne uns über uns“ angemessen beteiligt werden können. Dies entspricht auch einer Vorgabe des Art. 3 im Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (BayPsychKHG).

Gegenwärtig sind beide Verbände durch den Auftrag der flächendeckenden Errichtung der unabhängigen Beschwerdestellen gefordert. Zudem berichten beide Selbsthilfeverbände über eine stetig wachsende Zahl an Beratungen. Zur Unterstützung der sich mehrenden Aufgaben hat der Hauptausschuss des Bezirktags deshalb in seiner letzten Sitzung im Mai entschieden, die jeweilige Förderung wie beantragt aufzustocken.

Der LApK hatte zur Verstärkung seiner Geschäftsstelle um die Förderung einer weiteren halben sozial-

pädagogischen Fachkraft gebeten. Damit möchte er der zunehmenden Inanspruchnahme und Einbindung des Verbandes bei inhaltlichen Fragen zur Versorgungsentwicklung und Gesetzesvorhaben durch die entsprechenden Planungsgremien begegnen und den gestiegenen Anforderungen zur Konzeptentwicklung als Antwort auf eine sich wandelnde Gesellschaft (beispielhaft Angehörige mit Migrationshintergrund, schwindende Bereitschaft Angehöriger zur Übernahme von ehrenamtlicher Verantwortung, Weiterentwicklung der Selbsthilfeangebote) besser gerecht werden, als dies bisher mit einer Fachkraft möglich war.

Der BayPE verfügt bisher in seiner Geschäftsstelle über zwei Mitarbeitende in Teilzeit. Diese möchte er mit einer geringfügig beschäftigten Aushilfe verstärken. Die Aushilfe soll die beiden Teilzeitstellen beispielsweise durch Betreuung der Website entlasten, die dadurch neben der Beratung der Mitglieder stärker als bisher den ehrenamtlichen Vorstand durch die Vorbereitung von Stellungnahmen und Recherchen, bei der Beteiligung an Gesetzesvorhaben, Arbeitsgruppen und Gremien und der Durchführung von regionalen und landesweiten Selbsthilfetagen unterstützen können.

Celia Wenk-Wolff
Referentin Bayerischer Bezirktag
c.wenk-wolff@bay-bezirke.de

Förderung der Sozialpsychiatrischen Dienste (SpDi) und der psychosozialen Suchtberatungsstellen (PSB)

Informationen zu den neuen Musterrichtlinien

Nach intensivem Austausch auf Verwaltungsebene mit der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (LAG FW) hat der Hauptausschuss des Bayerischen Bezirktags im Mai 2020 die Musterrichtlinien zur Förderung der SpDi und die Musterrichtlinien zur Förderung der PSB mit Wirkung zum 1. Januar 2021 an einigen Stellen angepasst und den Bezirken zur Umsetzung empfohlen.

Alle Änderungen bringen deutliche Verbesserungen für die Dienste. Damit möchte der Bayerische Bezirktag die hohe Wertschätzung für die Sozialpsychiatrischen Dienste und die Psychosozialen Suchtberatungsstellen in Bayern zum Ausdruck bringen. Gerade in diesen Zeiten haben die Dienste mit ihren niederschweligen Angeboten eine große Bedeutung für die Versorgung psychisch und suchtkrank Menschen in Bayern.

Im Einzelnen wurde Folgendes beschlossen:

- Die Sachkostenpauschale wird von derzeit 6.000 Euro je Vollkraft (VK) in einem Dienst auf 7.000 Euro angehoben. Im Einzelfall ist den Bezirken sogar eine Anhebung auf bis zu 8.000 Euro möglich. Damit kann der Bezirk unterschiedlichen Rahmenbedingungen Rechnung tragen. Beispielsweise kann eine höhere Sachkostenfinanzierung dort geboten sein, wo ungewöhnlich hohe Mietkosten bestehen oder etwa in Folge der Corona-Pandemie zur Sicherung der Erreichbarkeit eine bessere technische Ausstattung beschafft wurde. Die weiter gefasste Härtefallklausel bleibt zudem darüber hinaus bestehen. Weiter wird nun klargestellt, dass Sachkostenanteile für vorübergehend nicht besetzte Planstellen nicht zurückgefordert werden. Dies ist deswegen angemessen, weil Sachkosten, wie zum Beispiel Mietkosten, weiter in voller Höhe anfallen, auch wenn eine Stelle angesichts der angespannten Lage auf dem Arbeitsmarkt nicht nahtlos nachbesetzt werden kann.
- Es wird eine neue Leitungspauschale für eine sozialpädagogische Fachkraft (oder vergleichbare Qualifikation) eingeführt. Damit kann der Verantwortung und dem Aufwand einer Leitungsposition in einem Dienst auch dann Rechnung getragen werden, wenn diese nicht mit einem Psychologen oder einer Psychologin besetzt ist.
- Die Bedeutung der Genesungsbegleiterinnen und -begleiter wird gestärkt, indem die Fördersumme auf 16.040 Euro pro Jahr verdoppelt wird. Damit wird den Diensten mehr Flexibilität bei der Beschäftigung von Genesungsbegleiterinnen und -begleitern ermöglicht. Denn der Betrag kann für eine/n festangestellte/n Genesungsbegleiter/in in Teilzeit in der individuell angemessenen tariflichen Eingruppierung oder für bis zu zwei geringfügig beschäftigte Genesungsbegleiter verwendet werden.
- Das Honorar für die beratenden Tätigkeiten von Nervenärzt(inn)en und/ oder Psychiater(inne)n in einem SpDi wird jährlich mit bis zu 5.408 Euro gefördert. Auch dies ermöglicht den Diensten mehr Flexibilität.
- Die Fachpflege Psychiatrie wird als eigenständige Berufsgruppe gefördert. Damit gibt es eine angemessene Eingruppierung für diese Berufsgruppe. Dies war mit dem bisherigen Förderinstrumentarium nicht möglich.
- Die Mindestausstattung in der Musterrichtlinie zur Förderung der PSB wird auf 0,75 Vollkraft in der Verwaltung angehoben.

Celia Wenk-Wolff
Referentin Bayerischer Bezirktag
c.wenk-wolff@bay-bezirke.de

Bedarfsermittlungsinstrument Bayern (BIBay)

Vorbereitungen für die Pilotphase laufen

Der Unterausschuss des Fachausschusses für Soziales hat in seiner letzten Sitzung im März 2020 die noch offenen Fragen diskutiert, wer zukünftig die Bedarfsermittlung und die Folgeerhebungen durchführen und wer für die aufgrund des BIBay erforderliche Weiterentwicklung des Berichtswesens verantwortlich sein soll. Dabei wurde Folgendes beschlossen:

- Der Unterausschuss ist der Auffassung, dass sowohl Bedarfsermittlung als auch -feststellung bei der Erst- und Folgeerhebung Aufgaben der Bezirke sind. Geeignete Dritte (wie Sozialpsychiatrische Dienste oder im Verlauf der Hilfe der aktuelle Leistungserbringer) können zur Abgabe einer vorbereitenden Einschätzung eingeschaltet werden.
- Die Bestimmung der für die Folgeerhebung zu verwendenden Instrumente fällt in die Zuständigkeit der Arbeitsgruppe zur Bestimmung und Weiterentwicklung des Instruments zur Bedarfsermittlung.
- Die Arbeitsgruppe zur Bestimmung und Weiterentwicklung des Instruments zur Bedarfsermittlung soll ein Konzept zur Begleitung der Anwendung des Instruments entwickeln, um zukünftig bayernweit eine möglichst einheitliche Bedarfsermittlung zu gewährleisten.

Problematisch war zunächst die Finanz- und Personallage für die Pilotphase. Beim Sozialministerium wurde eine finanzielle Unterstützung angefragt. Es wurde ein einmaliger Betrag von 5.000 Euro

zugesichert. Dieser wäre jedoch bei einem geschätzten Aufwand von 130.000 Euro bei Weitem nicht ausreichend gewesen. Insbesondere für die Selbsthilfe wäre die Zurverfügungstellung einer 1/3-Stelle problematisch gewesen. Auf ein erneutes Schreiben aller Beteiligten hat nun die CSU-Landtagsfraktion die Finanzierung aus ihrer Fraktionsreserve übernommen.

Geplant war ursprünglich ein Start der Pilotphase im Frühjahr 2020. Die Projektleitung erarbeitet aktuell den Leitfaden und ein Schulungskonzept, beauftragt die Programmierung einer IT-Lösung für das Instrument und wählt die Interessentinnen und Interessenten für die Pilotphase aus, um alle Regionen und Leistungstypen ausgewogen zu berücksichtigen. Eine Abfrage im Frühsommer ergab eine große Resonanz. Insbesondere Mitarbeitende in Einrichtungen meldeten sich wesentlich mehr als berücksichtigt werden können.

Im nächsten Schritt werden Ende September die Schulungen zur Anwendung des Instruments beginnen. Wann allerdings die Gespräche mit der hierfür unabdingbaren Nähe zwischen Interviewer und Interviewten starten können, steht und fällt mit der Entwicklung der Infektionszahlen. Sollte sich die günstige Entwicklung fortsetzen, könnte die Echtphase im Oktober beginnen und bis etwa Januar 2021 andauern.

Julia Neumann-Redlin
Referentin Bayerischer Bezirkstag
j.neumann-redlin@bay-bezirke.de

Schnelle Hilfe durch den kommunalen Rettungsschirm

Künftige Finanzierung bleibt dennoch eine Herausforderung

Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie hinterlassen bereits deutliche Spuren bei den Steuereinnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden. Erfreulich ist, dass Bund und Länder schnell reagiert haben, um durch umfangreiche Konjunktur- und Krisenbewältigungspakete die Wirtschaft wieder anzukurbeln und massivere Störungen zu verhindern. Beschlossen wurde auch ein kommunaler Schutzschirm, mit dem insbesondere die Ausfälle bei den Gewerbesteuererinnahmen im Jahr 2020 kompensiert und dauerhaft die kommunalen Belastungen bei der Grundsicherung für Erwerbsfähige deutlich verringert werden.

Ergänzend ändert der Freistaat das kommunale Haushaltsrecht für die Jahre 2020 und 2021, um weitergehende Finanzlöcher durch einen erleichterten Zugang zu Fremdmitteln zu schließen. Diese Maßnahmen zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der Gemeinden, Städte und Landkreise sind ebenso essentiell für die Bezirke, die ihre Aufgaben ja nur durch kommunale Umlagen erfüllen können.

Bei aller Freude über die schnell wirksame Hilfe durch Bund und Freistaat besteht weiter eine große Unsicherheit über die Entwicklung der kommunalen Einnahmen über das laufende Jahr hinaus. Der stete Ausbau des Sozialstaats durch Bund und Länder konnte in den vergangenen Jahren durch eine gute Einnahmesituation der kommunalen Haushalte noch

geschultert werden. Gleichwohl hinterlassen das Bundesteilhabegesetz und das Angehörigenentlastungsgesetz bereits deutliche Spuren in den aktuellen Bezirkshaushalten. Wenn die Steuereinnahmen mittelfristig erheblich hinter den bisherigen Planansätzen zurückbleiben, bedeutet das am Ende auch, dass sich die Aufgaben von Gemeinden, Städten, Landkreisen und Bezirken nicht mehr in dem erforderlichen Umfang durch Eigenmittel refinanzieren lassen.

Alleine der Blick auf die Ausgabenzuwächse im Sozialbereich, die bei den Bezirken bereits in normalen Jahren gut fünf Prozent betragen und die noch fragile Erwartung der Steuerschätzung, dass das Steueraufkommen in 2021 das Niveau des Jahres 2019 erreichen könnte, zeigt drastisch, wie sich die Schere zwischen Einnahmen und Ausgaben öffnet. Umlagesatzsteigerungen scheinen insofern in den nächsten Jahren unabwendbar, um alleine die vorhandenen Aufgaben wahrzunehmen. Da eine Finanzierung laufender Sozialausgaben durch Fremdmittel dieses Dilemma nicht auflöst, kann nur durch Aufgabenkritik, Deregulierung und durch Stärkung des kommunalen Finanzausgleichs die dauernde Leistungsfähigkeit der Bezirke dauerhaft erhalten werden.

Reinhard Grepmaier
Referent Bayerischer Bezirketag
r.grepmaier@bay-bezirke.de

Schutz- und Hilfsangebote für bedrohte Kommunalpolitikerinnen und -politiker

Der Präsident des Bayerischen Bezirkstags zeigt sich betroffen von dem tätlichen Angriff Anfang Juli auf Bezirksrätin Stefanie Kirchner, der laut Angaben der Polizei politisch motiviert war. „Dieser Vorfall hat uns auf erschreckende Weise wieder einmal vor Augen geführt, welcher realen Bedrohungslage unsere Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker täglich ausgesetzt sind. Immer wieder schlagen unseren Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern auch auf kommunaler Ebene Beleidigungen, Drohungen und sogar Gewalt entgegen. Dies nehmen wir nicht länger hin“, so Löffler.

Angesichts dieser schon länger beobachtbaren Zunahme von Hass und Hetze hatte das Bayerische Justizministerium im Februar dieses Jahres den Bayerischen Bezirkstag gemeinsam mit den anderen Kommunalen Spitzenverbänden zu einem Runden Tisch eingeladen. Ziel war es, die Möglichkeiten für einen verbesserten Schutz der kommunalen Politikerinnen und Politiker zu erörtern. In dessen Rahmen hat Justizminister Eisenreich ein mehrere Punkte umfassendes Konzept vorgestellt. Dieses wurde nun jüngst durch ein weiteres Maßnahmenpaket des Innenministeriums erweitert. „Anlässlich des Angriffs auf Bezirksrätin Stefanie Kirchner ist es uns als Kommunalem Spitzenverband der bayerischen Bezirke wichtig, noch einmal darzustellen, welche speziellen Schutz- und Hilfsangebote unseren Mandats-trägerinnen und -trägern zur Verfügung stehen“, erläutert Verbandspräsident Löffler sein Anliegen.

Maßnahmen des Justizministeriums

- Bislang mussten Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker Anzeigen schriftlich formulieren und Datenträger beifügen. Künftig – voraussichtlich ab Herbst 2020 – wird es Betroffenen durch ein Online-Meldeverfahren für Online-Straftaten ermöglicht, schnell und einfach Anzeigen und Prüfbitten an die Justiz zu übermitteln. Die dort eingehenden Meldungen werden durch den sogenannten Hate-Speech-Beauftragten der bayerischen Justiz, Oberstaatsanwalt Klaus Dieter Hartleb, geprüft.
- Als weitere Unterstützungsmaßnahme hat die bayerische Justiz für den Bereich der „herkömmlichen“ (analog) begangenen Straftaten bei jeder der 22 bayerischen Staatsanwaltschaften Ansprechpartner für die Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker benannt, an die sich Betroffene im Hinblick auf die strafrechtliche Bewertung und auf eine möglichst zügige Sachverhaltsermittlung wenden können.
- Darüber hinaus setzt sich die bayerische Justiz für eine nachdrückliche Verfolgung von Straftaten, die gegen Kommunalpolitikerinnen und -politiker gerichtet sind, ein. Damit sollen Verweisungen auf den Privatklageweg in aller Regel nicht in Betracht kommen, sondern die Staatsanwaltschaften werden bei solchen Straftaten die Strafverfolgung selbst übernehmen.
- Auch Verfahrenseinstellungen wegen Geringfügigkeit oder geringer Schuld sollen in Bayern auf den absoluten Ausnahmefall beschränkt sein.
- Schließlich setzt sich das bayerische Justizministerium auf Bundesebene für einen verbesserten strafrechtlichen Schutz der Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitikern sowie für verbesserte Ermittlungsbefugnisse in der digitalen Welt ein.

Maßnahmen des Innenministeriums

- Straftaten gegen Amts- und Mandatsträgerinnen und -träger werden von besonders geschulten Expertinnen und Experten des Polizeilichen Staatsschutzes bearbeitet. Miteingebunden sind Cybercrime-Spezialistinnen und Spezialisten zur Sicherung digitaler Spuren.
- Die Bayerische Polizei wird Plattformbetreiber systematisch auffordern, strafbare Inhalte zu löschen. Soweit eine fristgerechte Löschung nicht erfolgt, ist eine Meldung an das Bundesamt für Justiz vorgesehen, das über die Verhängung

empfindlicher Bußgelder entscheiden wird.

- Bei einer konkreten Gefährdung prüft die Bayerische Polizei in einem jeden Einzelfall sehr sorgfältig notwendige Personen- und Objektschutzmaßnahmen.
- Expertinnen und Experten der Kriminalpolizei bieten individuelle Beratungen an, beispielsweise zu Schutzvorkehrungen für Wohnung und Büro.
- Die "Beauftragten der Polizei für Kriminalitätsoffer" stehen allen Betroffenen mit Rat und Tat zur Seite, beispielsweise bei der Vermittlung weiterführender Angebote wie einer psychologischen Unterstützung.
- Darüber hinaus gibt es den Flyer "Gegen Hass im

Netz! – Handlungsempfehlung für Verantwortliche von behördlichen Social-Media-Kanälen“, der im Publikationsportal der Bayerischen Staatsregierung unter www.bestellen.bayern.de bestellt oder heruntergeladen werden kann. Des Weiteren kann die Broschüre "Sicherheit von Amts- und Mandatsträgern" bei der örtlichen Polizeidienststelle angefordert werden.

Irmgard Gihl

Referentin Bayerischer Bezirktag

i.gihl@bay-bezirke.de

Constanze Hölzl

Pressereferentin Bayerischer Bezirktag

c.hoelzl@bay-bezirke.de

Wie viel Sozialstaat können und wollen wir uns leisten?

Vollversammlung des Bayerischen Bezirketags tagt in Erlangen

Die Corona-Pandemie stellt nicht nur die Wirtschaft und die Bevölkerung vor große Herausforderungen, sondern auch unseren Sozialstaat. Franz Löffler, Präsident des Bayerischen Bezirketags, betonte anlässlich der Vollversammlung des Bayerischen Bezirketags Anfang Juli in Erlangen, welche einen wichtigen gesellschaftlichen Beitrag die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Gesundheits-, Behinderten- und Pflegeeinrichtungen für unser Gemeinwesen geleistet haben. „Gerade in den letzten Monaten wurde uns dies mehr als jemals zuvor verdeutlicht“, so Löffler. Finanz- und Heimatminister Albert Füracker, der als Festredner gewonnen werden konnte, ergänzte: „Wir haben alle gemeinsam bereits einiges geschafft, auch wenn die Pandemie noch nicht vorbei ist. Dabei haben gerade auch die Bezirke Großes geleistet, beispielsweise im Bereich der Einrichtungen und Dienste in der Eingliederungshilfe.“

Doch ein Sozialstaat und eine funktionierende soziale Infrastruktur kosten Geld. Deshalb stand für Verbandspräsident Löffler zuvorderst die Frage im Raum: „Wie viel Sozialstaat können und wollen wir uns leisten? Gerade in Zeiten von rückläufigen Steuereinnahmen und steigenden Ausgaben bei den Sozialleistungen müssen wir uns diese Frage dringend stellen.“ Unabhängig von der Corona-Pandemie kämpfen die bayerischen Bezirke durch Gesetzesänderungen im Bereich der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung sowie der Hilfe zur Pflege ohnehin mit zunehmenden Kosten, die auch in den kommenden Jahren noch weiter ansteigen werden. „Da es sich hierbei aber überwiegend um Rechtsansprüche der Leistungsberechtigten handelt, ist nahezu kein Einsparpotential vorhanden“, so Franz Löffler.

„Sozialpolitik ist immer auch Finanzpolitik. Wir wollen gemeinsam mit der kommunalen Familie durch diese schwierige Krisenzeit kommen: Mit rund zwei Milliarden Euro Landesmitteln verdoppelt der Freistaat die Unterstützungen im Konjunkturpaket des Bundes - dies bedeutet insgesamt rund vier Milliarden Euro für



*Finanzminister Albert Füracker mit Verbandspräsident Franz Löffler und Innenminister Joachim Herrmann bei der Vollversammlung in Erlangen (v. l. n. r.)
Foto: Bayerischer Bezirketag*

unsere Kommunen. Damit gibt der Staat auch ein klares Signal an die Bezirke, die über die Bezirksumlagen profitieren werden“, stellte Füracker fest.

Die bayerischen Bezirke, die weitestgehend über Umlagen finanziert werden, sind auf solide Verwaltungshaushalte von Gemeinden, Städten und Landkreisen angewiesen. Durch die Corona Pandemie müssen die Kommunen jedoch, wie die Ergebnisse der Steuerschätzung Mitte Mai gezeigt haben, mit einem drastischen Einbruch der Steuereinnahmen rechnen. Deshalb begrüßt der Bayerische Bezirketag als Spitzenverband der bayerischen Bezirke das Konjunkturpaket des Bundes sowie die Verdoppelung der Bundeshilfen durch den Freistaat Bayern.

Dennoch betont Franz Löffler eindringlich: „Wir brauchen die finanzielle Unterstützung vom Freistaat und die gerechte Verteilung auf die Kommunen, um die Defizite in den Verwaltungshaushalten so gering wie möglich zu halten und um unsere Aufgaben in der sozialen Daseinsvorsorge auch weiterhin zuverlässig erledigen zu können.“ Auch weitere Maßnahmen zur Ankurbelung der Wirtschaft seien wichtig. „Wir

erhoffen uns daher durchschlagende Ergebnisse von den laufenden Gesprächen zwischen den Kommunalen Spitzenverbänden und dem Bayerischen Finanzministerium“, appellierte Löffler direkt an den Finanzminister.

Neben der finanziellen Unterstützung für die Gemeinden, Städte und Landkreise durch das Konjunkturpaket ist es aus Sicht des Bayerischen Bezirkstags zudem wichtig, dass gerade die Bezirke

eine deutlich spürbare Aufstockung der Leistungen aus dem Bayerischen Finanzausgleich erhalten, um so den Anstieg der Umlagesätze zumindest teilweise begrenzen zu können und damit die Umlagezahler unmittelbar zu entlasten.

Michaela Spiller

Pressereferentin Bayerischer Bezirkstag

m.spiller@bay-bezirke.de

Die Road Show der BVS – wird digital!

Die für diesen Sommer geplante Road Show der Bayerischen Verwaltungsschule (BVS) kann wegen der Corona-Pandemie leider nicht wie angekündigt (siehe Bezirkstag.info Nummer 1/ 2020) durchgeführt werden.

Deshalb verlegt die BVS ihre Aktivitäten von den Marktplätzen, Schulen und Straßen Bayerns ins Internet: Ab dem 1. August wird die BVS auf www.100jahre-bvs.de ein digitales Rahmenprogramm online stellen und damit für den öffentlichen Dienst werben. Auch der Bayerische Bezirkstag wird mit einem Beitrag vertreten sein. *(Michaela Spiller)*

The graphic features a blue background with a white line-art illustration of a van. The BVS logo is in the top right corner. The main title 'Digitale Road Show' is in large white font. Below it, a short paragraph in white text describes the digital journey. A list of content types is shown on the right side of the van, and the website URL is at the bottom.

Digitale Road Show 

Wussten Sie, dass der öffentliche Dienst für Sie da ist, jeden Tag, ein Leben lang? Wir nehmen Sie mit auf eine digitale Reise und zeigen Ihnen die Vielfalt des öffentlichen Dienstes in Bayern und die Menschen, die für ihn stehen. Sie sind: Mit ♥ dabei.

- ✂ Interviews
- ✂ Podcasts
- ✂ Videos
- ✂ Webinare
- ✂ uvm.

Gehen Sie online ab 1. August unter www.100jahre-bvs.de

Bildungswerk Irsee startet wieder im September 2020

Nach einem mehrmonatigen Lockdown wird der Kurs- und Seminarbetrieb des Bildungswerks des Bayerischen Bezirktags im September wieder aufgenommen. Die sich rasant ausbreitende Corona-Pandemie hatte die Verantwortlichen im Bildungswerk Irsee dazu veranlasst, den Schulungsbetrieb zum 16. März komplett einzustellen.

Rückfragen bei den Personalverantwortlichen in den Bezirken hatten ergeben, dass zentrale Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen besser zurückgestellt werden sollten. Es wurde deshalb beschlossen, den Kurs- und Seminarbetrieb erst im September 2020 wieder aufzunehmen. Das zwischenzeitlich erarbeitete Hygienekonzept des Bildungswerks Irsee, das fortlaufend aktualisiert wird, kann unter www.bildungswerk-irsee.de abgerufen werden.

Die Beschäftigten im schwäbischen Kloster Irsee und im oberbayerischen Kloster Seon freuen sich darauf, endlich wieder Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus den bezirklichen Verwaltungen, aus den

Gesundheitsunternehmen der bayerischen Bezirke sowie auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anderer Träger begrüßen zu können.

Aktuell laufen die Planungen für das dritte Tertial 2020 und für das gesamte Programmjahr 2021. Dabei werden vorerst keine Großveranstaltungen durchgeführt, sondern es wird mit kleineren Gruppengrößen und mit viel Freiraum an den beiden Tagungsorten geplant. Auf der Website des Bildungswerks sind die aktuellen Kursprogramme für dieses Jahr bereits größtenteils unter www.bildungswerk-irsee.de abrufbar.

Wir freuen uns, Sie bald wieder bei uns willkommen zu heißen!

*Dr. Stefan Raueiser
Leiter Bildungswerk Irsee und
Schwäbisches Bildungszentrum
stefan.raueiser@kloster-irsee.de*